

Erforderliche handelsrechtliche Maßnahmen im Fall von Verlusten



Von Mihai Macovei, Rechtsanwalt

Jede Handelsgesellschaft muss aufgrund des Gesetzes bis Ende Mai 2009 den durch ihre Gesellschafterversammlung (bei Aktiengesellschaften: Hauptversammlung) genehmigten Jahresabschluss (rum. situația financiară anuală) bei dem lokalen Handelsregisteramt einreichen.

Dabei ist in diesem Jahr konjunkturbedingt davon auszugehen, dass besonders viele Gesellschaften Verluste verzeichnen werden. In besonderen Fällen kann es dabei aufgrund der gesetzlichen Regelungen zum Nettoaktivvermögen dazu kommen, dass Gesellschafter und Geschäftsführer sogar über die Auflösung der Gesellschaft nachdenken müssen.

Anknüpfungspunkt: Nettoaktivvermögen

Das rumänische Gesetz über Handelsgesellschaften (Gesetz Nr. 31/1990, „HGG“) knüpft an den Begriff des „Nettoaktivvermögens“ (rum. activ net) an und definiert diesen als Differenz zwischen allen Aktiva und den gesamten Verbindlichkeiten.

Die eingangs erwähnten rechtlichen Konsequenzen bestehen aufgrund einer Ende 2006 umfangreich modifizierten Vorschrift des HGG für den Fall der Aufzehrung des Nettoaktivvermögens durch Verluste. Konkret geht es um die Konstellation, dass aufgrund des genehmigten Jahresabschlusses Verluste festgestellt werden, infolge derer das Nettoaktivvermögen auf weniger als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals gesunken ist.

Handlungspflichten der Betroffenen

Sinkt das Nettoaktivvermögen infolge der Verluste auf weniger als 50 Prozent des gezeichneten Stammkapitals, so ist die Geschäftsführung verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, welche darüber zu entscheiden hat, ob die Gesellschaft aufgelöst werden muss.

Beschließt diese außerordentliche Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft nicht, so ist die Gesellschaft verpflichtet, spätere

Maßnahmen bis zum Abschluss des auf das Verlustjahr folgenden Geschäftsjahres eine Herabsetzung des Stammkapitals um wenigstens den Betrag der Verluste durchzuführen, die nicht durch Rücklagen abgedeckt werden konnten, oder das Nettoaktivvermögen der Gesellschaft wenigstens auf die Hälfte des Stammkapitals zurückzuführen. Wichtig ist hierbei die Beachtung der gesetzlichen Mindesthöhe des Stammkapitals.

Kommt die außerordentliche Gesellschafterversammlung nicht wie oben erwähnt zusammen oder ist diese auch nach einer zweiten Einberufung nicht beschlussfähig, so kann jede interessierte Person vor Gericht die Auflösung der Gesellschaft beantragen. Die Auflösung kann auch dann verlangt werden, wenn die von der Gesellschaft durchgeführten Maßnahmen nicht dazu geführt haben, dass das Nettoaktivvermögen mindestens 50 Prozent des Stammkapitals beträgt. Wird die Auflösung von Dritten beantragt, kann das Gericht der Gesellschaftere Frist bis zu sechs Monaten zur Behebung der Situation einräumen.

Wir weisen darauf hin, dass auch das Handelsregisteramt „interessierte Person“ im obigen Sinne und damit berechtigt ist, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. Ferner ist anzumerken, dass die Unterlassung der Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung strafbar ist.

Verluste sind kein Insolvenzgrund

Die o. g. Situation der Aufzehrung des Nettoaktivvermögens infolge von Verlusten stellt an sich keinen Insolvenzgrund dar. Von einer Insolvenz ist vielmehr dann auszugehen, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel der Gesellschaft nicht dazu ausreichen, um deren fällige Verbindlichkeiten zu begleichen. Natürlich sind Fälle denkbar, in denen sowohl eine Aufzehrung des Nettoaktivvermögens als auch das Fehlen finanziellen Mittel vorliegen. In diesem Fall sind gesellschaftsrechtliche Maßnahmen erforderlich; allerdings besteht eine Insolvenzantragspflicht der Geschäftsführung.

Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin
Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro